

[AZA 7]
H 376/98 Hm

III. Kammer

Bundesrichter Schön, Spira und Bundesrichterin Widmer;
Gerichtsschreiber Arnold

Urteil vom 5. Juli 2000

in Sachen

K. _____, Beschwerdeführer, vertreten durch lic. oec. HSG
Hanspeter Attenhofer, Attenhofer Steuerberatung & Treuhand, Barzstrasse 5, Zurzach,
gegen

Ausgleichskasse der Schweizer Maschinenindustrie, Kirchenweg 4, Zürich, Beschwerdegegnerin,
und

Versicherungsgericht des Kantons Aargau, Aarau

A.- Anlässlich einer am 15. und 16. August 1996 durchgeführten Arbeitgeberkontrolle wurde festgestellt, dass die Firma X. _____ über verschiedene in den Jahren 1995 und 1996 an den im EDV-Bereich tätigen K. _____ ausgerichtete Entgelte für Projektarbeiten nicht abgerechnet hatte. Mit Verfügung vom 2. Dezember 1997 verpflichtete die Ausgleichskasse der Schweizer Maschinenindustrie daher die Gesellschaft zur Nachzahlung paritätischer AHV/IV/EO/ ALV-Beiträge inkl. Verwaltungskosten im Betrage von Fr. 14'589. 75 nebst Verzugszinsen in der Höhe von Fr. 766. 35. Die Verfügung wurde sowohl K. _____ als auch der X. _____ eröffnet.

B.- Die von K. _____ hiegegen erhobene Beschwerde wies das Versicherungsgericht des Kantons Aargau ab, ohne dass die X. _____ zum Verfahren beigelegt worden war (Entscheid vom 27. Oktober 1998).

C.- K. _____ lässt Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Rechtsbegehren führen, der vorinstanzliche Entscheid und die Nachzahlungsverfügung vom 2. Dezember 1997 seien aufzuheben; eventuell sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie ergänzende Abklärungen vornehme; subeventuell seien Unkosten im Betrage von Fr. 13'521. - (für das Geschäftsjahr 1995/96, recte: 1994/95) und von Fr. 36'811. - (für das Geschäftsjahr 1995/96) zu berücksichtigen. Mit Eingabe vom 5. Februar 1999 reicht er verschiedene Urkunden ein.

Die Ausgleichskasse beantragt Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Eventuell sei diese in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen werde, damit diese der Gesellschaft das rechtliche Gehör gewähre und neu entscheide. Letztere, welche gemäss Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) Nr. ... nunmehr unter der Bezeichnung Y. _____ firmiert, lässt sich nicht vernehmen. Das Bundesamt für Sozialversicherung verzichtet auf eine Stellungnahme.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.- Da keine Versicherungsleistungen streitig sind, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob der vorinstanzliche Entscheid Bundesrecht verletzt, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

Ferner ist Art. 114 Abs. 1 OG zu beachten, wonach das Eidgenössische Versicherungsgericht in Abgabestreitigkeiten an die Parteibegehren nicht gebunden ist, wenn es im Prozess um die Verletzung von Bundesrecht oder um die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts geht. Entsprechend dem Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen beschränkt sich das Gericht nicht darauf, den Streitgegenstand bloss im Hinblick auf die von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen zu überprüfen. Es kann eine Beschwerde gutheissen oder abweisen aus anderen Gründen als vom Beschwerdeführer vorgetragen oder von der Vorinstanz erwogen (Art. 114 Abs. 1 am Ende in Verbindung mit Art. 132 OG, BGE 124 V 340 Erw. 1b mit Hinweisen). Zu dem von

Amtes wegen zu überprüfenden Bundesrecht gehört auch der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV), wobei die unter der Herrschaft von Art. 4 aBV hiezu ergangene Rechtsprechung (vgl. BGE 120 V 362 Erw. 2a) nach wie vor massgebend ist (zur Publikation vorgesehenes Urteil M. vom 5. Juni 2000, C 357/98).

2.- a) Erlässt eine Ausgleichskasse im Gebiet der paritätischen Beiträge eine Verfügung, so stellt sie eine Beitragsschuld sowohl des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers fest (Art. 4 und 5 sowie Art. 12 und 13 AHVG). Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in gleicher Weise betroffen, weshalb die Verfügung im Hinblick auf die Wahrung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich beiden zu eröffnen ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz hat das Eidgenössische Versicherungsgericht indessen dort zugelassen, wo der Ausgleichskasse aus praktischen Gründen die Zustellung von Verfügungen an die Arbeitnehmer nicht zugemutet werden kann. Dies trifft beispielsweise zu, wenn es sich um eine grosse Zahl von Arbeitnehmern handelt, wenn sich der Wohnsitz der Arbeitnehmer im Ausland befindet oder wenn es sich lediglich um geringfügige Beiträge handelt (BGE 113 V 3 Erw. 2 mit Hinweisen). Diese Grundsätze gelten nicht nur, wenn das Beitragsstatut oder die Natur einzelner Zahlungen streitig ist, sondern auch bei nachträglichen Lohnerfassungen, wenn umstritten ist, ob bestimmte Vergütungen zum massgebenden Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AHVG gehören (BGE 113 V 4 Erw. 3a).

Ist eine Beitragsverfügung nur dem Arbeitgeber eröffnet worden und hat dieser Beschwerde erhoben, so hat das erstinstanzliche Gericht - ausser in den genannten Ausnahmefällen - entweder den Arbeitnehmer beizuladen oder die Sache an die Verwaltung zurückzuweisen, damit diese durch Zustellung der Beitragsverfügung an den oder die betroffenen Arbeitnehmer deren Verfahrensrechte wahrt (BGE 113 V 5 Erw. 4a).

b) Ist eine Beitragsverfügung ordnungsgemäss sowohl dem Arbeitgeber wie auch dem Arbeitnehmer eröffnet worden, erhebt aber lediglich der Arbeitgeber Beschwerde, hat die kantonale Beschwerdeinstanz dem Arbeitnehmer das rechtliche Gehör zu gewähren, da er von ihrem Entscheid gleichermassen betroffen ist wie der Beschwerde führende Arbeitgeber (nicht veröffentlichtes Urteil S. AG vom 11. Januar 1999, H 11/98).

c) Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 124 V 183 Erw. 4a mit Hinweisen).

Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines - allfälligen - Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 124 V 183 Erw. 4a, 392 Erw. 5a, je mit Hinweisen).

3.- a) Die Verwaltung hat die strittige Nachtragsverfügung (vom 2. Dezember 1997) rechtsprechungsgemäss (vgl. Erw. 2a hievor) der X. _____ wie K. _____ eröffnet. Die Vorinstanz unterliess es in der Folge im Rahmen des von K. _____ anhängig gemachten Beschwerdeverfahrens die Gesellschaft beizuladen. Mit Blick auf die in Erw. 2b hievor dargelegte Rechtsprechung hat das kantonale Gericht dadurch den Gehörsanspruch der Firma verletzt. Hinsichtlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist es nicht von Belang, ob Arbeitgeber oder -nehmer Beschwerde führen. Das kantonale Gericht hat die jeweils nicht Beschwerde führende Person zum Verfahren beizuladen, was vorliegend ausweislich der Akten sowie gemäss den Vorbringen der Kasse unterblieb. Unerheblich ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die strittigen Beiträge durch die X. _____ bereits bezahlt worden waren.

b) Zu prüfen bleibt, ob die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Heilung der Gehörsverletzung im letztinstanzlichen Verfahren gegeben sind. Dies ist indes bereits deshalb zu verneinen, weil dem Eidgenössischen Versicherungsgericht in Beitragsstreitigkeiten nur eine eingeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht (Erw. 1 und 2c hievor). Die Sache ist deswegen an das kantonale Gericht zurückzuweisen, damit es die Y. _____ (vormals X. _____) zur Wahrung des rechtlichen Gehörs beilade.

4.- Das Verfahren ist kostenpflichtig, da es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, sondern um eine Beitragsstreitigkeit (Art. 134 e contrario). Die Gerichtskosten sind auf Grund der Anträge der Beschwerde führenden Partei, gemessen am Ergebnis

der Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheides - somit ohne Rücksicht auf die Anträge der Gegenpartei - zu verlegen. Entsprechend dem Ausgang des Prozesses sind die Gerichtskosten damit der Ausgleichskasse zu überbinden (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG; BGE 123 V 156). Diese hat zudem dem nicht anwaltlich, aber qualifiziert vertretenen Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2000. - zu bezahlen (Art. 135 in Verbindung mit Art. 159 OG).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 27. Oktober 1998 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, damit sie der Y._____ (vormals X._____) das rechtliche Gehör gewähre und über die Beschwerde gegen die Verfügung der Ausgleichskasse der Schweizerischen Maschinenindustrie vom 2. Dezember 1997 neu entscheide.

II. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000. - werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

III. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500. - ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

IV. Die Ausgleichskasse der Schweizerischen Maschinenindustrie hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'000. - zu bezahlen.

V. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, dem Bundesamt für Sozialversicherung und der Y._____ zugestellt.

Luzern, 5. Juli 2000

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der III. Kammer:

Der Gerichtsschreiber: